



1. Änderung Bebauungsplan Nr. 273 **„Hover Mühlenfeld“**

(Stadt Eschweiler, StädteRegion Aachen)



Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I)

März 2020

1 Aufgabenstellung

Im Winkel zwischen der relativ neuen Trasse der B 264 und der durch Weisweiler führenden Dürener Straße (ehemalige B 264) liegt ein aktuell landwirtschaftlich genutztes Feld, das im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 273 als Gewerbegebiet vorgesehen ist (Titelfoto vom 17.6.2019). Hierauf bezieht sich diese Änderung hauptsächlich. Das restliche Plangebiet ist entlang der Dürener Straße bereits gewerblich bebaut. Im rückwärtigen Bereich auf der Südseite des Grundstückes liegt ein großes eingegrüntes Regenrückhaltebecken, das nur im Bedarfsfall Wasser enthält.

In der Bauleitplanung sind grundsätzlich die Belange des gesetzlichen Artenschutzes von Tieren zu beachten. Falls ein diesbezügliches Schutzbedürfnis erkennbar sein sollte, kann dies im Zuge der Planänderung berücksichtigt werden. Daher ist eine Artenschutzvorprüfung erforderlich, um auf mögliche Konflikte rechtzeitig hinweisen zu können. Gemäß dem Erlass „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 wird dazu das potentiell betroffene Spektrum planungsrelevanter Tierarten zusammengestellt und geprüft (Stufe I). Erfassungen vor Ort sind in diesem Rahmen zunächst auf eine orientierende Ortsbegehung beschränkt. Diese erfolgte am 17.6.2019, somit in der Brutzeit und Vegetationsperiode. Diese Vorprüfung beruht aber nicht auf direkten Beobachtungsergebnissen, sondern kann nur Hinweise auf Arten geben, bei denen ein Konflikt erwartet werden könnte. Für diese wäre dann ggf. festzustellen, ob noch vertiefende Untersuchungen erforderlich sind (Stufe II).

2 Planungsrelevante Arten

Nach Angaben des zuständigen Landesumweltamtes (LANUV) sind im Bereich der hier zu Grunde zu legenden topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 5103 „Eschweiler“ innerhalb des vierten Quadranten insgesamt Vorkommen von 28 geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt. Diese Liste ist Grundlage der Prüfung. Im Einzelfall können aber auch noch weitere gesetzlich geschützte Tierarten vorhanden sein, auf die ggf. eingegangen werden muss.

Im Folgenden wird näher diskutiert, für welche Arten eine Betroffenheit überhaupt plausibel sein könnte und ob ggf. Maßnahmen zu ihrem Schutz erforderlich sein könnten.

Betrachtet wird diese Artenliste des LANUV (Internetabfrage vom 18.2.2019):

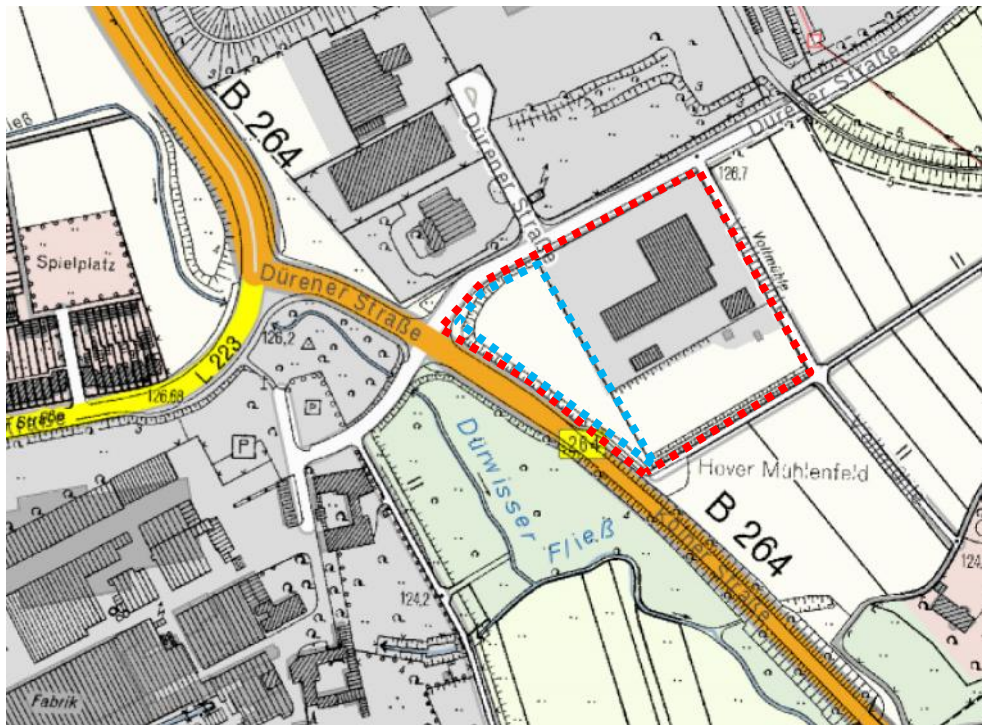
2.1 Säugetiere:

Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	3 Arten

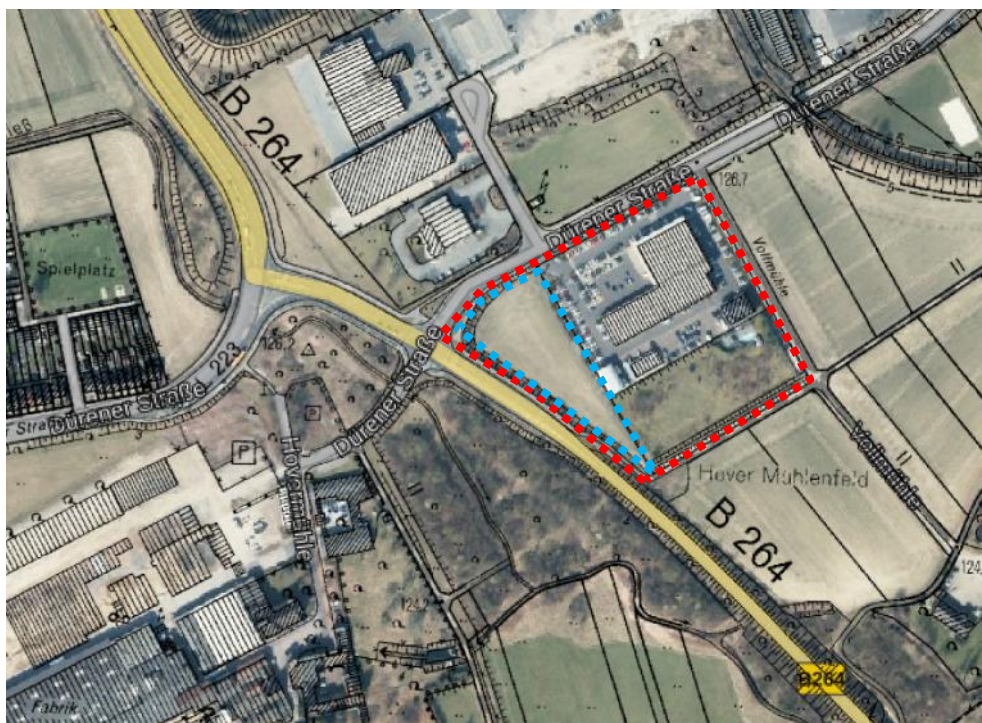
2.2 Vögel:

Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	<u>25 Arten</u>

28 Arten



Das Plangebiet (rot) umfasst Gewerbeflächen und ein Rückhaltebecken. Im noch unbebauten Teil (blau) erfolgt die Planänderung. Maßstab ca. 1 : 5.000



Im Luftbild zeichnen sich Gehölze entlang der Straße und im Bereich des Beckens ab. Der Änderungsbereich ist gehölzfrei. Maßstab ca. 1 : 5.000

3 Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

3.1 Säugetiere

Für den an Gewässer gebundenen **Biber** gibt es keine Lebensräume im Plangebiet, obwohl diese Tiere auf der gegenüberliegenden Seite der Bundesstraße im Bereich des Dürwisser Fließes in nur etwa 100 m Entfernung sowie auch in der nahe gelegenen Inde vorkommen. Die bebauten Flächen wurden durch Bodenaufschüttung höher gelegt, sodass Hochwasser sie nicht erreicht. Dies ist auch für den Änderungsbereich zu empfehlen.

Feldhamster scheinen im Raum Eschweiler ausgestorben zu sein. Ein Relikt-vorkommen auf einer so kleinen, von Straßen und Bebauung umschlossenen Fläche ist jedenfalls auszuschließen. Zum Zeitpunkt der Begehung war die Fläche mit einer Graseinsaat bedeckt, die noch sehr kurzhalbig war. Unter diesen Umständen würden Hamsterbauten mit ihren abgefressenen Höfen so auffallen, dass sie mit Fernglas vom höher gelegenen Straßendamm aus sicherlich entdeckt worden wären.

Der **Abendsegler** ist eine Waldfledermaus. Sie jagt zwar auch über Siedlungsgebiet, aber im Hinblick auf diese Funktion ist die Veränderung im Bereich des Plangebietes nicht relevant.

Die Liste der planungsrelevanten Arten enthält keine weiteren Fledermausarten. In dieser Hinsicht erscheint diese Zusammenstellung nicht plausibel, da selbst die für den Siedlungsraum typische **Zwergfledermaus** fehlt. Dies kann nur in einer defizitären Datenlage begründet sein.

Im vorliegenden Fall ist dies jedoch nicht problematisch, weil weder die offenen Ackerflächen im Planänderungsgebiet noch die jungen Bepflanzungen entlang der umgebenden Böschungen für Fledermäuse Möglichkeiten für Quartiere oder ein besonders gutes Jagdgebiet aufweisen. Auch die bestehende moderne Gewerbebebauung lässt keine Fledermausquartiere erwarten und wenn, dann ist es nicht Ziel der Bebauungsplanänderung, in den Gebäudebestand einzugreifen. Insofern besteht zum Thema Fledermäuse kein weiter gehender Untersuchungsbedarf, z.B. für nächtliche Detektor-Begehungen. Das vielfältig strukturierte Rückhaltebecken ist in dieser Hinsicht interessanter, wird aber von der Planänderung nicht negativ tangiert. In diesen Bereich hineinstrahlende Beleuchtungen sind aber zu vermeiden.

3.2 Vögel

Es gibt im gesamten Bereich des Bebauungsplanes noch keine älteren Gehölze, da alle Bepflanzungen erst wenige Jahre alt sind. Daher sind Brutvorkommen von **Mäusebussard** und **Sperber** sowie der in solchen Nestern als Nachfolger auftretenden **Waldohreule** auszuschließen. Auch Nester von **Saatkrähen** gibt es hier weder in unmittelbarer Nähe noch im erkennbaren Umfeld.

Der **Turmfalke** kommt als Gebäudebrüter nur auf aus dem Bestand herausragenden Gebäuden vor. Die bestehende Bebauung ist für ihn nicht interessant. Als Jagdgebiet ist die Grünfläche für alle Greifvogelarten und Eulen von der Lage und Größe her nicht bedeutsam.

Schleiereule und **Rauchschwalbe** sind als Gebäudebrüter im Wesentlichen auf landwirtschaftliche Hoflagen beschränkt und kommen in modernen Gewerbebauten nicht vor. Die bestehenden Bauten sind auch für **Mehlschwalben** nicht geeignet, da es keine Dachüberstände gibt.

Die gesamte Gruppe der Vögel des offenen Agrarlandes wie **Feldlerche**, **Feldsperling**, **Kiebitz**, **Rebhuhn** und **Wachtel** ist hier nicht zu erwarten, weil die noch unbebauten Bereiche viel zu kleinflächig sind, um von ihnen als offener Landschaftsraum wahrgenommen zu werden.

Dem **Steinkauz** fehlt für seine Revierausstattung das beweidete Grünland. Im Bereich des Dürwisser Fließes gab es früher zwar ein Steinkauzrevier mit Brutkasten, aber hier sind konkurrierende Entwicklungen in Richtung einer Auenlandschaft eingetreten, die für den Steinkauz nicht mehr attraktiv sind.

Die Waldvogelarten **Waldkauz**, **Waldlaubsänger** und **Waldschnepfe** kommen weder im engeren Plangebiet noch in den kleinen Gehölzbeständen im Bereich des Rückhaltebeckens vor. Die Gehölze sind für diese Arten zu jung, und die Fläche ist zu klein.

Ein Vorkommen des an Wasser gebundenen **Eisvogels** kann im Plangebiet auch ausgeschlossen werden. Durch die geplante Bebauung werden auch keine potentiellen Flugkorridore zwischen der Inde, wo er brütet, und anderen Gewässern getrennt.

Baumpieper und **Schwarzkehlchen** sind typisch für Heide- und Brachlandgebiete. Somit entspricht die Vegetation im Rückhaltebecken ungefähr ihren Bedürfnissen. Die Fläche des Beckens ist aber für entsprechende Brutreviere von 0,5-2 ha Mindestgröße bei weitem nicht ausreichend groß. Im Übrigen wird die Gestalt und Nutzung des Beckens durch die Planänderung nicht tangiert.

Die **Turteltaube** brütet in lichten Wäldern. Diesen Charakter haben die Gehölzbestände im Plangebiet nicht, auch nicht im Bereich des Beckens. Die Art könnte in der Indeaue vorkommen und fände hier auch ausreichende Nahrungsgründe in Form von landwirtschaftlichen Nutzflächen, ohne dass der kleinräumige Verlust des Ackers im Plangebiet diesbezüglich eine Einschränkung darstellen würde. Dies würde erst bei einem weitergehenden Eindringen von Bebauung in das Auegebiet relevant werden können.

Vom **Kleinspecht** ist im Raster 5103/4 nur 1 Brutrevier bekannt. Es ist buchstäblich naheliegend, dass sich dieses Vorkommen in der Indeaue befinden könnte, wo es ältere Weichholzbestände aus Pappeln und Weiden gibt. Die Planänderung hat aber keine Auswirkungen in diese Richtung. Die jungen Gehölze im Plangebiet sind noch längere Zeit nicht für Spechte attraktiv.

Neu in der Gruppe der planungsrelevanten Vogelarten sind seit 2018 Bluthänfling, Girlitz und Star. Der **Bluthänfling** ist ein Kulturfolger in ländlichen Gebieten. Innerhalb des Kartenrasters 5103/4 ist gemäß dem Brutvogelatlas NRW mit 4-7 Brutpaaren zu rechnen. Da im Plangebiet die bevorzugten Brutplätze in Form von immergrünen Gehölzen fehlen, ist von diesen wenigen Brutpaaren sicherlich keines hier zu erwarten. Vom **Girlitz** gelingen im Bereich der StädteRegion nach Angaben des ornithologischen Arbeitskreises zurzeit fast gar keine Reviernachweise mehr. Im Brutvogelatlas werden für diese Art 2013 noch 2-3 Brutpaare im Kartenrasterfeld angegeben. Die Art hat einen mediterranen Verbreitungsschwerpunkt und ist erst in historischer Zeit eingewandert. Sie liebt Trockenheit und Wärme. Andererseits kommt die Art gerade im thermisch begünstigten Siedlungsraum vor, z.B. auf Friedhöfen, Parks und in größeren Gärten, sogar in Neubaugebieten. Maßgeblich ist die Nahrungsversorgung z.B. durch Gartenfrüchte und Sämereien. Insofern wäre im Plangebiet wenn überhaupt nur der Bereich des Rückhaltebeckens mit seinen Gehölzsäumen für diese Art attraktiv und damit der Bereich, der nicht von Änderungen betroffen sein wird. Deshalb ist eine nähere Untersuchung nicht erforderlich.

Der **Star** ist eine noch sehr häufige Vogelart mit 51-150 Brutpaaren im betroffenen Kartenraster, die aber quantitativ stark zurückgeht. Als Höhlenbrüter fände er im Plangebiet keine Brutplätze, weil die vorhandenen Gehölze noch zu jung sind und die Gebäude für diesen Zweck wenig geeignet. Maßgeblich für seinen Rückgang ist aber das Fehlen feuchten Grünlandes und nahrungsreicher Obstbäume. Dazu tragen die verloren gehenden Grünflächen im Plangebiet nicht bei. Sie sind für den Star von geringer Bedeutung. Das Rückhaltebecken kann zeitweise, z.B. nach einer Mahd, für ihn interessant sein, aber das begründet keine Notwendigkeit für eine weitergehende Untersuchung zur Brutzeit, weil hier keine Veränderungen erfolgen.

3.3 Betroffenheit nicht-planungsrelevanter, aber geschützter Vogelarten

Auch die nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Straßentaube) gesetzlich geschützt. Das Konzept der planungsrelevanten Arten beruht auf der Annahme, dass die allgemeinen gesetzlichen Regeln zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Hinblick auf die Bedürfnisse der sogenannten Allerweltsvögel für eine hinreichende Kompensation sorgen. Im vorliegenden Fall ist wegen der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Innenentwicklungen zwar gar keine ausdrückliche Kompensation vorgesehen, aber das im Rahmen der ursprünglichen Planung realisierte Rückhaltebecken kann mit seinen Gehölzbeständen diese Funktion durchaus mit übernehmen. Das heißt, dass häufige Vogelarten wie Amseln dort mindestens so viele neue Brutplatzmöglichkeiten gefunden haben wie im Bereich der Gebüsch entlang der Straßenböschungen verloren gegangen sind oder noch verloren gehen könnten.

Damit erscheint es plausibel, dass im Bereich des Bebauungsplanes die lokalen Populationen häufiger Vogelarten durch die Anlage des Rückhaltebeckens einen hinreichenden Ausgleich erhalten haben. Daran ändert auch die nun geplante Planänderung nichts.

Der gesetzliche Schutz vor direkten Tötungen bleibt von dieser Einschätzung jedoch unberührt. Daher sind Baum- und Gehölzfällungen generell innerhalb der gesetzlich geregelten Vogelbrutzeit nicht zulässig. Sie müssen im Zeitraum vom 1.10. bis 29.2. erfolgen. Anderenfalls müsste jeweils eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, die erteilt werden kann, wenn nachweislich keine Bruten gestört werden, weil zum maßgeblichen Zeitpunkt keine vorhanden sind.

3.4 Mögliche Vorkommen bisher nicht vom Landesumweltamt gelisteter Arten

Die Angaben des Landesumweltamtes beruhen auf unvollständigen Kenntnissen. Deshalb ist es erforderlich, auch Vorkommen von bisher nicht gelisteten geschützten Arten in Betracht zu ziehen, wenn die örtlichen Umstände dies für gerechtfertigt erscheinen lassen. Dafür gibt es im vorliegenden Fall jedoch keine Anhaltspunkte, jedenfalls nicht im Bereich des Plangebietes.

3.5 Mögliche Störwirkungen im Hinblick auf die Umgebung

Das Plangebiet grenzt an die renaturierte Aue im Süden und einen Naturentwicklungsraum am Dürwißer Fließ im Westen jenseits der Bundesstraße an, wie dies z.B. beim Biber bereits thematisiert wurde. Hier sind planungsrelevante Arten viel eher zu erwarten oder könnten sich künftig auch neu ansiedeln, was letztlich das Ziel in diesen beiden Bereichen ist. Daher werden hier auch weitreichende Störwirkungen vom Plangebiet aus in diese Landschaftsräume wie z.B. durch Licht betrachtet.

Der Biber selbst ist gegenüber Bauwerken und menschlichen Aktivitäten nur wenig empfindlich, weshalb hier kein Konflikt gesehen wird. Bei Fledermäusen darf die Auenlandschaft dagegen als essentiell wichtiges Jagdgebiet für Tiere aus einem größeren Einzugsgebiet angesehen werden, weil in Feuchtgebieten viele fliegende Insektengruppen in großen Anzahlen vorkommen können (z.B. Eintags- und Köcherfliegen). Nachtaktive Insekten lassen sich durch nächtliche Beleuchtung aus ihren Lebensräumen herauslocken, was für sie in der Regel tödlich endet. Daher muss künstliche Beleuchtung, die in Richtung der Aue ausstrahlen könnte, vermieden werden, um das Beuteangebot für Fledermäuse nicht zu gefährden. Mit Ausnahme von wenigen Arten (z.B. Zwergfledermaus) benötigen Fledermäuse außerdem selber zur Jagd absolut dunkle Landschaftsräume.

Da das Plangebiet im Westen an die Bundesstraße angrenzt, ist besonders hier im Kreuzungsbereich mit einem Bedarf für intensive Beleuchtung zu rechnen, z.B. auch durch Lichtreklame. Dies ist bei Baugenehmigungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Auf der rückwärtigen Seite zum Indetal hin sind Beleuchtungen ganz zu vermeiden. Durch das hier befindliche Rückhaltebecken mit seinen Bepflanzungen ist hier allerdings auch ein Verschattungseffekt gegeben. Dies sollte durch weitere Gehölzpflanzungen im Südteil des Änderungsbereiches ergänzt werden, der ohnehin eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Landschaft, Boden und Wasser ist.

Zu verwenden sind umweltfreundliche und energiesparende Natriumdampflampen oder einer in der Wirkung vergleichbare LED-Technologie mit sehr engem Lichtspektrum im gelblichen (langwelligen) Bereich. Außerdem kann die Störwirkung von Licht durch Optimierung des Abstrahlwinkels und Leistungsreduzierung gemildert werden. Darauf ist bei der Durchführung des Bebauungsplans zu achten.

Für die in der Aue vorkommenden Vogelarten darf der Abstand des Plangebietes in Verbindung mit der abschirmenden Wirkung des Rückhaltebeckens mit seiner Bepflanzung als ausreichend zur Vermeidung von Störungen angesehen werden.

4 Zusammenfassendes Fazit

Für alle der 28 vom Landesumweltamt vorgegebenen planungsrelevanten Tierarten des Kartenblattes 5103/4 wird die Erwartung begründet, dass sie im von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 273 tangierten Bereich gar nicht vorkommen können oder nicht in relevantem Umfang betroffen sind. Dies gilt insbesondere für Tiere, die an geschlossene Waldflächen oder Gewässer gebunden sind, aber auch die Arten des großräumigen Agrar- und Offenlandes. Nester von Greifvögeln oder Saatkrahen wurden ebenso wenig gefunden wie Schwalbennester. Es wurden auch keine Hinweise gefunden, dass Fledermäuse im Plangebiet Quartiere haben könnten. Es ist für sie aber erforderlich, Lichtausstrahlungen in Richtung der Indeaue zu vermeiden.

Es gibt Gehölzbestände im Plangebiet, die für eine Vielzahl von Vogelarten als Brutplatz in Frage kommen. Dabei handelt es sich aber um typische Gartenvogelarten, die nicht als planungsrelevant gelten. Außerdem sind diese Gehölzbestände besonders im Bereich eines Rückhaltebeckens im Rahmen von Funktionen des ökologischen Ausgleichs entstanden, was durch die Änderung des Plans nicht in Frage gestellt wird. Damit ist bereits eine Vorsorge getroffen, dass es einen Ersatz für Brutmöglichkeiten gibt, die ggf. entlang der Straßenböschungen entfallen könnten.

Aufgestellt:

Stolberg, den 12. März 2020

Anlage: 4 Fotos (Seiten 11 - 12)





Blick von Norden auf den Bereich der Planänderung. Die kleine Agrarfläche ist für den Artenschutz ohne Bedeutung. (4 Fotos vom 17.6.2019)



Blick von Süden. Es gibt im Bereich der Straßenböschungen Gebüsch, in denen häufigere Vogelarten brüten könnten, die nicht planungsrelevant sind.



Das Rückhaltebecken ist so gestaltet, dass es bereits Ausgleichsfunktionen für solche Arten übernehmen kann. In dieser Hinsicht ändert sich nichts.



Der südwestliche Teil des Plangebietes (vorne links) neben dem Rückhaltebecken (rechts) wird Grünfläche bleiben und dieses ergänzen.